

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 04. Dezember 2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 17. März 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012 (Amtsblatt vom 24. April 2012, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2018 (Amtsblatt vom 11. Januar 2019, S. 1), beschlossen:

I.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osnabrück im „Amtsblatt für die Stadt Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Osnabrück unter <https://www.osnabrueck.de/bekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. In der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse nachrichtlich hingewiesen.

II.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 17.3.2020



Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister